



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel, Martin Böhm, Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner** und **Fraktion (AfD)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)**

hier: **Digitale Akten**
(Drs. 18/19572)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 33 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Papierdokumente sollen in ein digitales Format übertragen und gespeichert werden. ²Sie können anschließend vernichtet werden, soweit keine entgegenstehenden Pflichten zur Rückgabe oder Aufbewahrung bestehen und es sicher ausgeschlossen werden kann, dass die Daten nicht durch Cyberangriffe oder Stromausfall verloren gehen können. ³Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die digitale Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt.“

Begründung:

Zu Art. 33 Abs. 3:

Eine Digitalisierung von Papierdokumenten sollte nur dann erfolgen, wenn zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass die elektronisch gespeicherten Daten durch externe technische Faktoren wie Cyberangriffe oder Stromausfälle verloren gehen oder beschädigt werden.